

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Herr Paul Winiker, Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 22. Juni 2016

Vernehmlassung zum Entwurf einer Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Mai 2016 haben Sie den Verband Luzerner Gemeinden (VLG) zur Stellungnahme zum Entwurf einer Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes eingeladen. Für die Möglichkeit, zum genannten Vernehmlassungsentwurf Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns namens der Luzerner Gemeinden bestens.

Seit 2008 werden alle Migrantinnen und Migranten, welche eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, im Rahmen eines Begrüssungsgesprächs über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und über die bestehenden Integrationsangebote orientiert. Damit beginnt für viele Ausländerinnen und Ausländer, welche nicht bereits hier geboren wurden, die Auseinandersetzung mit einer später möglichen Einbürgerung. Die Luzerner Gemeinden leisten heute wichtige Beiträge in den Bereichen Schule, Gesellschaft und Wirtschaft, welche für eine erfolgreiche Integration vorausgesetzt werden. Denn nur so kann das Ziel der Integration, das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage unserer hier geltenden Wertvorstellungen, erreicht werden. Es wird damit auch vorausgesetzt, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen. Die Einbürgerung stellt dann folgerichtig einen letzten Schritt der Integration dar. Das neue Bürgerrechtsgesetz orientiert sich an diesem Vorgehen.

Die Revision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) hat zur Folge, dass das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern den neuen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen ist. Die Voraussetzungen für die Einbürgerungen sind vom Bundesrecht vorgegeben und könnten einzig noch verschärft werden. Der VLG stellt fest, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen in den Gemeinden bereits heute sehr genau geprüft werden und die praktizierten Einbürgerungsverfahren hohe Akzeptanz aufweisen. Die Totalrevision hat für die Gemeinden hinsichtlich der Organisation bzw. des Verfahrensablaufs keinen markanten Handlungsbedarf zur Folge. Denn von den Veränderungen sind die Zuständigkeiten der Einbürgerungsverfahren in den Gemeinden nicht betroffen, und die Gemeindeautonomie bleibt in diesem Bereich gewahrt. Die Gemeinden werden wie bisher die verschiedenen Einbürgerungsvoraussetzungen (z. B. Sprachkompetenz, Loyalitätsvereinbarung) zu prüfen haben. Frei bleiben die Gemeinden auch künftig, in welcher Form sie die staatskundlichen Kenntnisse prüfen wollen. Die mit der Umsetzung der Totalrevision zu erwartenden Anpassungen der Gesuchsunterlagen und der Initialisierungsaufwand sind für die Gemeinden aus heutiger Sicht tragbar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der VLG dem neuen Gesetzesentwurf grundsätzlich zustimmen kann. Vorbehalten bleiben aber immer abweichende politische Beurteilungen der Mitgliedsgemeinden.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren, wir ersuchen Sie höflich, die Gemeinden bei der Umsetzung des neuen Bürgerrechtsgesetzes, wie in der Vernehmlassungsbotschaft angekündigt, frühzeitig einzubeziehen, um damit eine friktionslose und rasche Umsetzung zu gewährleisten.

Freundliche Grüsse
Verband Luzerner Gemeinden (VLG)



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Beilage:
- Fragekatalog

Kopie z.K:
- alle Mitgliedsgemeinden VLG
- Stadt- und Einwohnerräte der Parlamentsgemeinden
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte der JSK

Amt für Gemeinden
Bundesplatz 14
6002 Luzern
Telefon 041 228 64 83
Telefax 041 210 14 62
afg@lu.ch
www.afg.lu.ch

Fragekatalog

Totalrevision

Frage 1:

Sind Sie grundsätzlich mit den formalen Änderungen und Anpassungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes einverstanden?

Ja

Nein

Begründung:

.....
.....
.....
.....

Detailfragen materielle Einbürgerungsvoraussetzungen

Frage 2:

Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Vernehmlassung S. 6 f., 15 f.; § 20 Entwurf)

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Praxis beibehalten wird und dass das Nichterfüllen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen grundsätzlich ein Einbürgerungshindernis darstellt (Nichtverwenden des Begriffs "mutwillig" im kantonalen Recht)?

Ja

Nein

Begründung:

.....
.....
.....
.....

Frage 3:

Sprachnachweis

(vgl. Vernehmlassung S. 8, 16; Gesetzesentwurf § 22)

Sind Sie mit der Regelung des Sprachnachweises einverstanden?

Ja

Nein

Begründung:

.....
.....
.....
.....

Frage 4:

Sozialhilfebezug

(Vernehmlassung S. 8 f., 17; Gesetzesentwurf § 23)

Sind Sie mit der Regelung zum Sozialhilfebezug einverstanden?

Ja

Nein

Begründung:

.....
.....
.....
.....

Frage 5:

Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen

(Vernehmlassung S. 9 ff., 17; Gesetzesentwurf § 25)

Sind Sie damit einverstanden, dass das Vertrautsein weiterhin in Bezug auf die örtlichen Verhältnissen gegeben sein muss?

Ja

Nein

Begründung:

.....
.....
.....
.....

Frage 6:

Einbürgerungstest

(Vernehmlassung S. 10 f., 17; Gesetzesentwurf § 25)

Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen kantonalen Einbürgerungstest gibt und dass die Gemeinden weiterhin die Kenntnisse der Gesuchstellenden selbständig und individuell prüfen?

Ja

Nein

Begründung:

.....
.....
.....
.....

Frage 7:

Haben Sie weitere Bemerkungen?

.....
.....
.....
.....

Angaben zum Absender:

Name und Adresse:

.....
.....
.....
.....

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis **spätestens 24. August 2016** an das Amt für Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern, zu senden.

Mit der Zustellung der Antwort in elektronischer Form (word-Format) an die E-Mail-Adresse afg@lu.ch erleichtern Sie uns die Arbeit. Sie finden die Vernehmlassungsunterlagen unter <http://www.lu.ch/verwaltung/JSD> (>Vernehmlassungen und Stellungnahmen).

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.